

Vorabinformationen zum kommenden Schuljahr 2020/21

Liebe Eltern der Salier-Realschule

Wie Sie sicherlich bereits den Medien entnehmen konnten, hat das Kultusministerium Informationen zum kommenden Schuljahr bekanntgegeben. Die entsprechenden Vorgaben liegen allen Schulleitungen der weiterführenden Schulen in Baden-Württemberg vor, so dass ich Sie gerne mit diesem Schreiben über die wesentlichen Vorgaben informieren möchte:

- Die Schülerinnen und Schüler werden im kommenden Schuljahr in der Regel im Präsenzunterricht unter Pandemiebedingungen in der Schule unterrichtet. Zu den und zwischen den Schülerinnen und Schülern gilt dann kein Mindestabstand.
- Fernunterricht ist vorzusehen für einzelne Schüler, die nicht den Präsenzunterricht besuchen können oder im Falle einer erneuten generellen Schulschließung.
- Wo immer möglich, sollte sich der Unterricht auf die reguläre Klasse oder Lerngruppe beschränken. Daher wird beispielsweise Sport ausschließlich im Klassenverbund unterrichtet. Ausnahmen gibt es in den Wahlpflichtfächern, in denen gemischte Gruppen unumgänglich sind. Grundsätzlich gilt aber, eine Durchmischung der Gruppen zu verhindern.
- Der Stundenplan der Klassen bzw. Lerngruppen wird im Schuljahr 2020/2021 auf Basis der regulären Stundentafel erstellt. Dies gilt auch für den fachpraktischen Unterricht in den Fächern Sport und Musik. Singen in geschlossenen Räumen ist ausgeschlossen, dies gilt auch für die Verwendung von Blasinstrumenten.
- Die Leistungsmessung (Klassenarbeiten, etc.) soll grundsätzlich an der Schule nach der Notenbildungsverordnung vorgenommen werden. Grundsätzlich werden alle Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Unterricht erbracht wurden, in die Leistungsfeststellung einbezogen. Unterrichtsinhalte des Fernunterrichts im Schuljahr 2020/2021, die dort erarbeitet, geübt oder vertieft wurden, können Gegenstand einer Leistungsfeststellung sein, sofern dies klar von der Lehrkraft kommuniziert ist und eine Phase der Rückkopplung und Konsolidierung stattgefunden hat.
- Die Verpflichtung zur Durchführung einer „gleichwertigen Feststellung von Leistungen“ (GFS) gemäß § 9 Absatz 5 der Notenbildungsverordnung ist ausgesetzt. Sofern eine Schülerin oder ein Schüler eine GFS wünscht, soll sie ermöglicht werden.
- Gespräche mit Erziehungsberechtigten sind jederzeit in Präsenz möglich, sofern die Hygieneregeln Berücksichtigung finden.
- Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen wie Schullandheimaufenthalte,

Schüleraustausch oder Studienreisen sind im ersten Halbjahr untersagt.

- Andere außerunterrichtliche Veranstaltungen können stattfinden, sofern die jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden.
- Praxiserfahrungen (z. B. BORS-Praktikum) im Rahmen der Verwaltungsvorschrift Berufliche Orientierung sind unter Beachtung der Hygieneregeln möglich. Wir planen momentan das BORS-Praktikum für die Projektwoche im März 2021.
- Klassenpflegschaftssitzungen, Sitzungen des Elternbeirats, Klassen- oder Schulversammlungen sowie Sitzungen der Schulkonferenz müssen weiterhin auf das absolut notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes und der Hygienevorgaben zu achten. Bei Video- oder Telefonkonferenzen besteht für die Lehrkräfte Teilnahmepflicht.
- Der Elternbeirat kann die Amtszeit der Elternvertreter durch eine Wahlordnung verlängern, sofern z. B. die räumlichen Verhältnisse der Schule einem Zusammentreffen aller Klassenpflegschaften und der Wahl der Elternvertreter entgegenstehen.
- Einen Hygieneplan wird es auch im kommenden Schuljahr geben. Es sollten nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen. Die Schulen sind aufgefordert, ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung zu entwickeln. Für räumliche Trennungen kann dies z. B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder an den Wänden erfolgen. Einzelne Pausenbereiche sollten getrennt voneinander ausgewiesen werden.
- Ausgeschlossen von der Teilnahme am Unterricht sind Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur oder Störungen des Geruchs- und Geschmackssinns aufweisen.
- Zum Zeitpunkt der Wiederaufnahmen des Schulbetriebs ohne Abstandsgebot nach den Sommerferien sowie nach weiteren Ferienabschnitten werden deshalb alle am Schulbetrieb teilnehmenden Personen, also die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Personensorgeberechtigten ebenso wie die Lehrkräfte danach gefragt, ob nach ihrer Kenntnis einer dieser Ausschlussgründe vorliegt.

Soweit die wesentlichen Vorgaben des Kultusministeriums. Wir werden uns nun als Schule mit der entsprechenden Umsetzung auseinandersetzen und ein Konzept ausarbeiten. Wie immer, werden wir Sie zeitnah auf dem Laufenden halten.

Viele Grüße,

Mario Comite

Schulleiter